

§ 1 BremEntG

Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

Landesrecht Bremen

Titel: Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: BremEntG

Referenz: 214-a-1

§ 1 BremEntG

(1) Nach diesem Gesetz kann gegen Entschädigung enteignet werden, wenn die Enteignung

- a) auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zulässig und das Verfahren nach Landesrecht durchzuführen ist, oder
- b) auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zulässig ist, oder
- c) aus sonstigen Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist.

(2) Wird nach diesem Gesetz enteignet, so können Grundstücke zur Entschädigung in Land durch Enteignung beschafft und durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte im Wege der Enteignung ersetzt werden.